

# Vom Königlichem Landgerichte Wemding.

(Die öffentliche Sicherheit betr.)

Nach den neuerlichen Wahrnehmungen nehmen die Diebstähle auf eine auffallende Weise überhand. Ein großer Theil derselben wird übrigens durch zu große Sorglosigkeit des Publikums selbst hervorgerufen.

Als ganz besonders nachlässig in Bezug auf sichere Verwahrung des Eigenthums zeigen sich die Landleute, welche, während sie mit Feldarbeiten oder sonst auswärts beschäftigt sind, ihre Wohnungen entweder gar nicht oder nicht gehörig abschließen, oder die Thüreschlüssel nur an einem beliebigen Ort vor der Thür verlegen, wo sie von den mit diesem Verwahrungsort vertrauten Dieben sogleich gefunden werden können. Außerdem ist es auch ganz vorzüglich das Unterschlupf geben für entlaufene Dienstboten, arbeitscheue Individuen oder sonst herumziehendes Gesindel, was die Verübung von Diebstählen fördert.

Im Auftrage kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 26. vorigen, erhalten am 2. d. Mts. rubr. Betreffes erhält der Vorstand des Magistrats hiermit den Auftrag, Gegenwärtiges in der Stadtgemeinde bekannt zu machen, und die Gemeindeangehörigen geeignet

über obiges zu belehren, und denselben zu eröffnen, daß jede Vernachlässigung in sicherer Verwahrung des Eigenthums beahndet, jede Unterschlagung aber strenge bestraft werden müßte.

Schließlich wird sich auf die früheren desfalligen Ausschreibungen, insbesondere die vom 29. August 1848 (Kreisblatt 1848, Seite 1073 und 1074, den Zustand der öffentlichen Sicherheit betreffend) bezogen, und erwartet, daß die Gemeindeangehörigen selbst mitwirken und bemüht seyn werden, dem Diebs- und sonstigen Gesindel das Handwerk zu legen, und das Eigenthum der Amtsangehörigen sicher zu stellen, wobei tüchtige und verlässige Tag- und Nachtwachen besonders gute Dienste leisten werden.

Wemding den 5. November 1849.

Der Königliche Landrichter

Schmerold.